jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/25 96/17/0232

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1996

Index

E3R E03103000
E3R E03705000
E6J
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
55 Wirtschaftslenkung

Norm

31994R3108 Übergangsmassnahmen Handel mit landw Erzeugnissen Art4;
61977CJ0106 Simmenthal 2 VORAB;
61988CJ0143 Zuckerfabrik Süderdithmarschen Soest VORAB;
61988CJ0217 Kommission / Deutschland;
61993CJ0465 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH VORAB;
BAO §212a;
MOG 1985 §105 idF 1994/664;
MOG 1985 §94 idF 1994/664;
ÜberschußbestandsV 1995 §3 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/17/0235 96/17/0233

Rechtssatz

Zwar kann die Gewährung provisorischen Rechtsschutzes mit Gemeinschaftsrecht in Konflikt geraten, im gegenständlichen Fall einer Abgabeneinhebung (Überschußbestandsabgabe auf Reis) vermag der VwGH jedoch mangels geeigneter Feststellungen der Abgabenbehörde keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, daß bei einer nicht sofortigen Einhebung der Abgabe es zu einer Vereitelung des Zweckes der Gemeinschaftsmaßnahme käme oder die Interessen der Gemeinschaft durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Anwendung des § 212a BAO nicht angemessen berücksichtigt würden.

Gerichtsentscheidung

EuGH 677J0106 Simmenthal 2 VORAB;
EuGH 688J0217 Destillation von Tafelwein;
EuGH 688J0143 Zuckerfabrik Süderdithmarschen Soest VORAB;
EuGH 693J0465 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH VORAB;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996170232.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at